

Weisung 15

4. Februar 2008
04.00



Neue Zweckverbandsordnung Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat

1. Der revidierten Zweckverbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) vom 29. November 2007 wird zugestimmt.
2. Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.

Bericht

1. Ausgangslage

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 verpflichtet in § 12 die Gemeinden, sich zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Planungsverbänden zusammenzuschliessen. Aufgabe dieser regionalen Planungsverbände ist das Erarbeiten der Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes. Sie behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen auf Grund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstandes oder von Aufträgen der Baudirektion.

Die politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bildeten 1977 unter der Bezeichnung „Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg“ (ZPZ) den erforderlichen regionalen Planungsverband. Im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes stellt die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg einen Zweckverband dar, dessen Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt werden muss.

2. Revisionsbedarf

Einer Teilrevision der Verbandsordnung stimmten die zuständigen Gemeindeorgane der zwölf Verbandsgemeinden in den Jahren 1998/99 zu. Die Notwendigkeit einer neuen Revision ergibt sich aus den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung. Zugleich geht es darum, die Verbandsordnung den heutigen Erfordernissen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg anzupassen.

2.1 Neue Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung in Kraft. Diese ist auch für Zweckverbände verbindlich und enthält in Artikel 93 wesentliche Anforderungen, die von Zweckverbänden zu erfüllen sind:

- „Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren.“ (Art. 93 Abs. 1 KV)
- „Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.“ (Art. 93 Abs. 2 KV)

Analog zur Gemeindeordnung müssen auch in der Verbandsordnung die einzelnen Organe und deren Kompetenzen festgelegt werden. Die Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg bleiben in der neuen Verbandsordnung dieselben, wenn auch der Vorstand neu als Geschäftsleitung bezeichnet wird.

Der Delegiertenversammlung kommt die Funktion der Legislative und der Geschäftsleitung die Funktion der Exekutive zu. Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung verlangten demokratischen Organisation von Zweckverbänden macht neu eine Bestimmung notwendig, dass nur eine Minderheit der Geschäftsleitung auch gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören darf.

Mit Art. 144 der Kantonsverfassung werden die Zweckverbände verpflichtet, innert vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung, das Initiativ- und Referendumsrecht in ihren Verbandsordnungen zu regeln.

Die aktuell gültige Verbandsordnung kennt bereits das Initiativrecht und enthält die Regelung, dass alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum unterstehen. Neu ist aber auch das obligatorische Finanzreferendum vorzusehen.

Die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet haben damit über grössere Ausgaben zu beschliessen. Mit der Zweckverbandsordnung wird geregelt, dass einmalige Ausgaben von über Fr. 750'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 75'000.- obligatorisch der Volksabstimmung unterstehen.

2.2 Erfordernisse der Planungsvereinigung

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg befasste sich schon länger mit der Absicht, die Verbandsordnung den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Im Verlaufe der letzten Jahre zeigte sich eine schwierige Trennung der Zuständigkeiten zwischen Delegiertenversammlung und Vorstand.

Vor allem aber musste festgestellt werden, dass die bisherigen Bestimmungen keine optimale Interessenwahrung aller Verbandsgemeinden ermöglichen und die direkte Information aller Beteiligten kaum gewährleistet ist. Die zentrale Änderung in diesem Zusammenhang betrifft deshalb die Funktion und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung.

3. Revisionsziele

Abgesehen von den in der Kantonsverfassung verlangten Anpassungen in Bezug auf die demokratische Organisation von Zweckverbänden werden mit der beantragten Revision der Verbandsordnung die folgenden Ziele verfolgt:

3.1 Verkleinerung der Delegiertenversammlung

Bisher hatte jede Gemeinde Anspruch auf einen Delegierten pro 5'000 Einwohner. Die Delegiertenversammlung (DV) umfasste nach dieser Regelung 28 Delegierte. Neu nimmt von jeder Gemeinde ein Exekutivmitglied, das sich mit Planungsfragen befasst, Einsitz in der Delegiertenversammlung. Die neue Regelung führt zu einer Verkleinerung des Organs, welche verschiedene Vorteile mit sich bringt:

- Es findet keine Trennung der Geschäfte zwischen DV und Geschäftsleitung statt. Zu den wichtigen Aufgaben der Geschäftsleitung gehören Stellungnahmen, die bisher nicht mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden konnten, weil die von den Gemeinden gewählten Delegierten nicht an die offiziellen Zielsetzungen der Kommunalbehörden gebunden waren.
- Der bisher aus sieben Mitgliedern bestehende Vorstand wird ersetzt durch eine Geschäftsleitung mit fünf Mitgliedern. Zwei davon müssen gleichzeitig Mitglied der DV sein, während die drei weiteren Mitglieder nicht der DV angehören dürfen.
- Mit der neuen Regelung findet eine gleichwertige Mitwirkung aller Gemeinden statt. Bisher waren immer sechs Gemeinden nicht im Vorstand vertreten. Mit der neuen Regelung wird der Informationsfluss zwischen der ZPZ und den Gemeinden erheblich verbessert.
- Die neue Regelung hat eine Vereinfachung der Geschäftsabwicklungen zur Folge. Es resultieren klare Stellungnahmen und Positionierung der ZPZ, da materielle Differenzen zwischen Geschäftsleitung und DV ausgeschlossen werden.

3.2 Verstärkung der Fachkompetenz der Delegierten

Neu können nur Delegierte abgeordnet werden, die in der Exekutivbehörde der Gemeinde für Planungsfragen zuständig sind. Damit wird die Fachkompetenz der Delegiertenversammlung gestärkt:

- Planungsfragen sowie die Geschäfte der Regional- und Richtplanung sind vielfach derart komplex, dass sie nur von Delegierten verstanden werden, die sich laufend mit der Materie befassen.
- Zur Vertretung der Interessen gegenüber anderen Regionen, dem Kanton oder Bund sind klare Übereinstimmungen zwischen der ZPZ und den Gemeinden unumgänglich, was mit der neuen Regelung gewährleistet ist.
- Die Regionalplanung darf nicht von Planern und Technokraten dominiert werden. Mit der neuen Regelung werden die politisch verantwortlichen Exekutivmitglieder in die Entscheidungen der ZPZ eingebunden.

- Die eigenständigen Zielsetzungen der ZPZ sollen gegenüber den Gemeinden transparent und offen gelegt und von fachkundigen Vertretern aller Gemeinden im Vorstand diskutiert und mitbestimmt werden.

3.3 Verbesserung der Information / Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Delegiertenversammlung hat bisher nicht dazu geführt, dass die Themen und Geschäfte von der Bevölkerung und den politisch Verantwortlichen wahrgenommen wurden:

- Der Einbezug aller Gemeinden in die Tätigkeit der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg bzw. der Delegiertenversammlung ermöglicht es auch, die Themen kommunal zu beleuchten und darzustellen.
- Analog zu den Verhandlungsberichten der Stadt- und Gemeinderäte in der Presse, sollen auch die Organe der Planungsgruppe besondere Massnahmen zur Verbesserung der Information umsetzen.

4. Erläuterungen zu den wesentlichen Regelungen

Einige wesentliche Regelungen der neuen Verbandsordnung sind nachfolgend kurz erläutert:

- Mit der Änderung der Verbandsordnung sind neue Regelungen zur Sicherung der Volksrechte und der Interessen der Gemeinden unumgänglich. Bereits mit der bisherigen Verbandsordnung war das fakultative Referendum und das Initiativrecht gewährleistet. Neu wird das Instrument des obligatorischen Referendums für Ausgaben über einer bestimmten Höhe aufgenommen.
- Das Gemeindegesetz schreibt die Gewaltentrennung zwingend vor. Dies hat zur Folge, dass die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht der DV angehören dürfen. Andererseits ist zu beachten, dass sich die Aufgaben der Geschäftsleitung auf untergeordnete Tagesgeschäfte, die Antragstellung an und Vorbereitung der DV sowie die Verantwortung des Verbandshaushaltes beschränken werden. Damit bleiben die Beratung und die Beschlussfassung von allen Planungsfragen der DV vorbehalten.
- Die vorgeschlagenen Regelungen gehen davon aus, dass eher ein Verbandspräsident der ZPZ vorstehen wird, der nicht gleichzeitig als Delegierter auch noch Gemeindeinteressen zu vertreten hat. Die Verbindung dieser Aufgaben ist indessen nicht ausgeschlossen.
- Neben dem Präsidenten wird die Geschäftsleitung mit einem bzw. zwei Vertretern der DV sowie zwei bzw. drei nicht der DV angehörenden Mitgliedern bestellt. Beabsichtigt ist die Wahl des Sekretärs und des Planers in die Geschäftsleitung, damit diese so schlank wie möglich agieren kann.
- Die Delegierten haben entsprechend den Regelungen der jeweiligen Gemeinden im Bezirk Wohnsitz. Für den allenfalls nicht der DV angehörenden Präsidenten bzw. mindes-

tens drei der Mitglieder der Geschäftsleitung wird ein Wohnsitz im Bezirk vorgeschrieben. Sekretär und Planer unterliegen damit nicht zwingend dieser Vorschrift.

- Die bisherigen Finanzkompetenzen wurden bewusst im gleichen Rahmen belassen. Sowohl bei den einmaligen wie auch bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben sieht die revidierte Verbandsordnung einen Bereich vor, in dem die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung über eigene Finanzkompetenzen verfügen.

Zusammenstellung der Finanzkompetenzen der Organe gemäss neuer Verbandsordnung			
<i>Organ</i>	<i>Kompetenz</i>	<i>Einmalige Ausgaben</i>	<i>Jährlich wiederkehrende Ausgaben</i>
Stimmberechtigte	Oblig. Referendum	über Fr. 750'000.-	über 75'000.-
Delegierten-V.	Fak. Referendum	bis Fr. 750'000.-	bis Fr 75'000.-
Delegierten-V.	Eigene Kompetenz	bis Fr 100'000.-	bis Fr 30'000.-
Geschäftsleitung	Eigene Kompetenz	bis Fr. 20'000.-	bis Fr. 5'000.-

- Als weitere Neuerung wird auf Empfehlung der Gemeindepräsidenten-Konferenz des Bezirks (GPK) die Zusammenarbeit zwischen den strategisch tätigen Gremien des Bezirks verankert. Die ZPZ übernimmt die Aufgabe der Koordination mit der GPK, der Standortförderung sowie weiteren regional tätigen Gremien.

5. Stellungnahmen und Vorprüfung

Im Verlauf des Sommers 2007 wurde der Entwurf der Verbandsordnung den Delegierten, Verbandsgemeinden und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Stellungnahme bzw. Vorprüfung zugestellt.

Alle Verbandsgemeinden unterstützen die Stossrichtung und Zielsetzungen, die mit der Revision verfolgt werden. Substantielle Anträge und Rückmeldungen der Gemeinden und des Gemeindeamts sind in die revidierte Verbandsordnung eingeflossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt wird.

6. Schlussbemerkungen

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ erfüllt im Auftrag der Städte und Gemeinden der Region eine wichtige Rolle. Sie fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet und sorgt dafür, dass die regionalen Interessen in die Richtplanung einfließen. Sie ist das Bindeglied zwischen kantonaler und kommunaler Planung und unterstützt die Gemeinden bei der Bearbeitung von Planungsfragen.

Die geplante Revision der Zweckverbandsordnung und die damit verbundene Verkleinerung der Delegiertenversammlung sowie die Ablösung des bisherigen Vorstandes durch eine ebenfalls verkleinerte Geschäftsleitung ermöglichen verbesserte und raschere Entscheidungswege und Abläufe.

Der Einbezug aller Verbandsgemeinden mit gleichwertigem Stimmrecht ermöglicht eine optimale Interessenwahrung und Information aller Verbandsgemeinden. Nicht zuletzt wird damit auch den Interessen der kleineren Gemeinden besser Rechnung getragen. Mit der Aufgabe, die Zusammenarbeit der regional tätigen Gremien und Institutionen zu koordinieren übernimmt die ZPZ zusätzlich eine wichtige Funktion.

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der Vorlage zuzustimmen.

4. Februar 2008

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Christian J. Huber, Stadtrat Planen und Bauen

Beilagen

Neue Verbandsordnung vom 29. November 2007,
von DV bereinigte und verabschiedete Fassung

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ
Neue Verbandsordnung vom 29. November 2007
Von DV bereinigte und verabschiedete Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	5
Art. 1 Bestand	5
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	5
Art. 3 Zweck	5
Art. 4 Neue Aufgaben.....	5
Art. 5 Mitwirkungspflichten	6
2. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“	6
Art. 6 Mitgliedschaft.....	6
Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben.....	6
Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten	6
3. Organisation	7
3.1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 9 Organe	7
Art. 10 Amtsdauer	7
Art. 11 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 12 Bekanntmachung.....	7
3.2. Die Stimmberechtigten	8
3.2.1. Allgemeines	8
Art. 13 Stimmrecht	8
Art. 14 Verfahren.....	8
Art. 15 Zuständigkeit	8
3.2.2. Initiativrecht.....	8
Art. 16 Gegenstand.....	8
Art. 17 Zustandekommen.....	8
Art. 18 Einreichung	9
3.2.3. Fakultatives Referendum	9
Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse.....	9
Art. 20 Zustandekommen des Referendums.....	9
Art. 21 Ausschluss des Referendums	9
3.2.4. Anfragerecht	10
Art. 22 Anfrage.....	10

3.3. Die Verbandsgemeinden	10
Art. 23 Kompetenz	10
Art. 24 Beschlussfassung.....	10
3.4. Die Delegiertenversammlung	10
Art. 25 Zusammensetzung	10
Art. 26 Wahlen	11
Art. 27 Verabschiedung Regionalpläne.....	11
Art. 28 Weitere Zuständigkeiten.....	11
Art. 29 Einberufung	12
Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe.....	12
Art. 31 Anfragerecht	12
Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen	12
3.5. Die Geschäftsleitung	13
Art. 33 Zusammensetzung	13
Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 35 Einberufung und Teilnahme	13
Art. 36 Beschlussfassung.....	14
Art. 37 Arbeitsgruppen	14
3.6. Die Rechnungsprüfungskommission	14
Art. 38 Zusammensetzung	14
Art. 39 Aufgaben	14
Art. 40 Beschlussfassung.....	14
4. Verbandsverwaltung.....	15
Art. 41 Verbandssekretariat	15
Art. 42 Ständige Berater.....	15
5. Verbandshaushalt.....	15
Art. 43 Finanzhaushalt	15
Art. 44 Kostentragung	15
Art. 45 Voranschlag.....	15
Art. 46 Rechnungsabschluss	16
Art. 47 Haftung.....	16
6. Aufsicht und Rechtsschutz	16
Art. 48 Aufsicht.....	16
Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	16

7. Beitritt, Austritt und Auflösung	16
Art. 50 Beitritt	16
Art. 51 Austritt	16
Art. 52 Auflösung	17
8. Schlussbestimmungen	17
Art. 53 Ergänzendes Recht	17
Art. 54 Inkrafttreten	17

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Bestimmungen wird in der vorliegenden Verbandsordnung die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet.

Im gleichen Sinn wird durchwegs von Gemeinden gesprochen, obwohl nach der Organisationsform mit einem Parlament Adliswil und Wädenswil als Stadt zu bezeichnen sind.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg“ auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in der Gemeinde, die das Verbandssekretariat führt.

Art. 3 Zweck

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg obliegt im Besonderen:

- a. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b. die Planungen der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- f. die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Gremien wie Gemeindepräsidentenkonferenz und Standortförderung zu pflegen und zu koordinieren.

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg kann ferner:

- a. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
- b. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- c. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 4 Neue Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Zweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung.

Art. 5 Mitwirkungspflichten

Die Pflichten der Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planungen haben die Mitglieder:

- a. die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
- b. Planungsfragen von regionaler Tragweite der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c. zu Planungsfragen, die ihnen von der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“

Art. 6 Mitgliedschaft

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU). Dieser bildet im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glatttal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstiel und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Die Pflichten und Rechte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen der Geschäftsleitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.

3. Organisation

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Geschäftsleitung;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam. Der Vizepräsident hat die Vertretungsbefugnis für den Präsidenten.

Die Geschäftsleitung kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 12 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind im Amtsblatt des Kantons und in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Angelegenheiten und Geschäfte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg zu orientieren.

Die Geschäftsleitung orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Tätigkeit und Geschäfte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg.

3.2. Die Stimmberechtigten

3.2.1. Allgemeines

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg.

Art. 14 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Geschäftsleitung angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 15 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg stehen zu:

- a. die Einreichung von Initiativen;
- b. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- c. die Abstimmung über rechtmässige Initiativ- und Referendumsbegehren;
- d. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 750'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 75'000.-;
- e. das Anfragerecht.

3.2.2. Initiativrecht

Art. 16 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg verlangt werden.

Art. 17 Zustandekommen

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn:

- a. sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird;
- b. oder für den Fall, dass sie von einem Delegierten eingereicht wird, von mindestens 4 Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird.

Art. 18 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist.

Der Delegiertenversammlung wird die Initiative mit Bericht und Antrag überwiesen. Die Geschäftsleitung kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

3.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum mit Ausnahme der in Artikel 21 aufgezählten Geschäfte.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 10 Delegierten als dringlich erklärt wird und die Geschäftsleitung durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Art. 20 Zustandekommen des Referendums

Der Abstimmung an der Urne unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn:

- a. die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst;
- b. innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt wird, das von mindestens vier Delegierten unterzeichnet ist;
- c. innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen.

Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 100'000.- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 30'000.-;

6. ablehnende Beschlüsse;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
9. Stellungnahmen und Vernehmlassungen.

3.2.4. Anfragerecht

Art. 22 Anfrage

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.

3.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 23 Kompetenz

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Legislativorgane der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Änderung der Verbandsordnung.

Die Wahl des Delegierten, die Kündigung der Mitgliedschaft und die Auflösung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg fallen ebenfalls in die Kompetenz der Verbandsgemeinden.

Art. 24 Beschlussfassung

Änderungen der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Jede andere Änderung der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

3.4. Die Delegiertenversammlung

Art. 25 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz zu.

Die Verbandsgemeinden delegieren ein für Fragen der Raumplanung zuständiges Mitglied der Exekutivbehörde in die Delegiertenversammlung. Stellvertretung ist zulässig.

Art. 26 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt in folgender Reihenfolge auf Amtsdauer:

1. den Präsidenten;
2. den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten;
3. die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht der Delegiertenversammlung angehören darf;
4. den Fachplaner und den Sekretär der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg;
5. die Stimmzähler.

Der Präsident und der Vizepräsident müssen Wohnsitz in einer der Trägergemeinden der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg haben.

Der Präsident und der Vizepräsident üben diese Funktion gleichzeitig in der Geschäftsleitung aus.

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von drei anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 27 Verabschiedung Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

- a. den Regionalen Richtplan oder Teile davon;
- b. die regionalen Nutzungspläne;
- c. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelne Teile davon.

Art. 28 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

1. die Übertragung des Verbandssekretariats und die Rechnungsführung an eine der Gemeinden der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg;
2. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung und von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
3. die Aufsicht über die Verwaltung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg mit Sekretariat und Fachplaner;
4. die Festsetzung des Voranschlags, die Bewilligung von Nachtragskrediten und die Abnahme der Verbandsrechnung;
5. die Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung zu Initiativen;
6. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden unterliegen;
7. die Bewilligung von dem fakultativen Referendum unterliegenden einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.-;
8. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-;

9. die Festlegung der Entschädigung der Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg;
10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Geschäftsleitung aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 29 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung der Geschäftsleitung, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens vier Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind den Delegierten mindestens 3 Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände bekanntzugeben und öffentlich bekanntzumachen.

Sofern die Versammlungstermine zu Beginn des Jahres festgelegt wurden und den Delegierten bekannt sind, genügt eine Frist von 2 Wochen zur Bekanntgabe der Beratungsgegenstände und öffentlichen Bekanntmachung.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Sofern der Versammlungsleiter nicht der Delegiertenversammlung angehört, gilt bei Stimmgleichheit das Geschäft als abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören sowie der Sekretär und Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Art. 31 Anfragerecht

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Anfragen sind der Geschäftsleitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg einzureichen.

Die Auskunft wird an einer der nächsten Delegiertenversammlungen erteilt. Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5. Die Geschäftsleitung

Art. 33 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern. Maximal zwei Mitglieder dürfen gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung übernehmen die gleiche Funktion in der Geschäftsleitung.

Die nicht der Delegiertenversammlung angehörenden Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Planung verfügen.

Der Fachplaner und der Sekretär sind als nicht der Delegiertenversammlung angehörende Mitglieder in die Geschäftsleitung wählbar.

Mindestens drei der fünf Mitglieder der Geschäftsleitung müssen den Wohnsitz im Gebiet der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg haben.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr steht im Besonderen zu:

1. die Leitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und die Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Kompetenz, über im Voranschlag enthaltene oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite zu verfügen;
5. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Nachtragskrediten und von neuen, nicht im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.-.

Art. 35 Einberufung und Teilnahme

Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

Sofern der Fachplaner und der Sekretär nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind, so nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsleitung kann zudem Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 36 Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Mitglieder sind zur Stimmenabgabe verpflichtet.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 37 Arbeitsgruppen

Die Geschäftsleitung kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Arbeitsgruppen einsetzen.

3.6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde, die das Sekretariat führt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung einzusehen.

Art. 39 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.

Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

4. Verbandsverwaltung

Art. 41 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und dessen Aktuariat wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

Art. 42 Ständige Berater

Zur fachtechnischen Beratung der Geschäftsleitung, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt die Geschäftsleitung einen Fachplaner. Die Geschäftsleitung kann zudem weitere Berater beiziehen.

5. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg führt eine eigene Rechnung. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 44 Kostentragung

Die Ausgaben der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Aufgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ werden jährlich, je zur Hälfte im Verhältnis der bereinigten Steuerkraft und der Einwohnerzahl, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Für besondere Aufgaben kann die Delegiertenversammlung den Kostenverteiler im Einzelfall festlegen.

Art. 45 Voranschlag

Die Geschäftsleitung stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni des vorangehenden Jahres.

Die Gemeinden gewähren der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 46 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Art. 47 Haftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg. Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Die Planungsgruppe Zimmerberg untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 50 Beitritt

Weitere an das Gebiet der Planungsgruppe angrenzende Gemeinden können in die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgenommen werden, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis und die Zustimmung des Regierungsrates vorliegt.

Art. 51 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Zustimmung des Regierungsrates möglich, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 47 dieser Verbandsordnung.

8. Schlussbestimmungen

Art. 53 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde A vom ...
Beschluss der Gemeinde B vom ...
Beschluss der Gemeinde C vom ...
Beschluss der Gemeinde D vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom